

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Der Vorsitzende
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail: Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Frau Hansen
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD-28.23/18.001

Kiel, 30.10.2018

Anträge zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Freifunk-Initiativen

(Drucksachen 19/757 und 19/778)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu den o. g. Gesetzentwürfen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Freifunk-Initiativen eine Stellungnahme abzugeben.

Eine Zuständigkeit meiner Dienststelle in Fragen der Gemeinnützigkeit ist nicht gegeben. Allerdings orientieren sich wesentliche Ziele von Freifunk-Initiativen an datenschutzfördernden Prinzipien, beispielsweise Datensparsamkeit, Dezentralität und Überwachungsfreiheit.

Freifunk-Initiativen stellen Infrastrukturen und teilweise auch Router und Router-Firmware zur Verfügung und könnten damit unter den Begriff „Hersteller von Produkten, Diensten und Anwendungen“ fallen. Erwägungsgrund 78 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), in dem es um die Detaillierung des Prinzips „Datenschutz by Design & by Default“ (Artikel 25 DSGVO) geht, betont:

*„In Bezug auf Entwicklung, Gestaltung, Auswahl und Nutzung von Anwendungen, Diensten und Produkten, die entweder auf der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beruhen oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten, sollten **die Hersteller der Produkte, Dienste und Anwendungen ermutigt werden, das Recht auf Datenschutz bei der Entwicklung und Gestaltung der Produkte, Dienste und Anwendungen zu berücksichtigen** und unter gebührender Berücksichti-*

gung des Stands der Technik sicherzustellen, dass die Verantwortlichen und die Verarbeiter in der Lage sind, ihren Datenschutzpflichten nachzukommen.“

Die Datenschutz-Grundverordnung beschreibt nicht, wie eine Ermutigung der Hersteller ausgestaltet werden kann. Aber Impulse wie eine Förderung über die Anerkennung einer Gemeinnützigkeit sind aus meiner Sicht geeignet, die Ermutigung im Sinne des Erwägungsgrundes 78 der DSGVO zu leisten, wenn damit Datenschutzerfordernungen bei der Entwicklung und Gestaltung der informationstechnischen Systeme und der Angebote von Anfang an berücksichtigt und geeignet implementiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marit Hansen
Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein